

Der Winter steht vor der Tür und damit stellt sich wieder die Frage, wozu man als Eigentümer eines Grundstückes in Bezug auf das Räumen und Streuen verpflichtet ist. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Winterdienst finden Sie im Sächsischen Straßengesetz und in der Winterdienstsatzung der Stadt Leipzig.

Die jeweils aktuelle Fassung der Winterdienstsatzung der Stadt Leipzig erhalten Sie

- im Ordnungsamt ,
- beim Eigenbetrieb Stadtreinigung,
- in den Bürgerämtern.

Darüber hinaus ist die Winterdienstsatzung im Internet (www.leipzig.de oder www.stadtreinigung-leipzig.de) herunterzuladen.

Die häufigsten Fragen, die Eigentümer zum Winterdienst haben, sind in diesem Faltblatt zusammengestellt und beantwortet.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Leipzig und des Eigenbetriebes Stadtreinigung Leipzig gern zur Verfügung.

Wir wünschen einen unfallfreien Winter!

Ordnungstelefon der Stadt Leipzig
0341 123 8888

Winterdienst-Hotline des EB Stadtreinigung Leipzig
0341 6571 499

E-Mail-Adresse des EB Stadtreinigung Leipzig
winterdienst-info@srleipzig.de

Impressum:
Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6
04109 Leipzig
Web: www.leipzig.de
E-Mail: info@leipzig.de

Verantwortliche Redaktion:
Eigenbetrieb Stadtreinigung Leipzig
Geithainer Straße 60
04328 Leipzig
Dr. Frank Richter, Betriebsleiter
Web: www.stadtreinigung-leipzig.de



Stadt Leipzig

Informationen zum Winterdienst in Leipzig



...der geht glatt alle an!

Was ist die gesetzliche Grundlage für die Winterdienstpflicht?

Das ist die Winterdienstsatzung der Stadt Leipzig in der jeweils gültigen Fassung.

Wer ist Räum- und Streupflichtiger?

Der Anlieger. Anlieger sind: Grundstückseigentümer, ebenso Erbbauberechtigte, Nießbraucher – also die Personen, die laut Grundbuch ein dingliches Benutzungsrecht am Grundstück haben.

Was bedeutet „Streupflicht“?

Bei Glätte muss mit abstumpfenden Mitteln (z. B. Splitt, Sand, Granulat) gestreut werden, damit das gefahrlose Begehen des Gehweges gewährleistet ist. Falls das Streumittel bei anhaltender Glättebildung (z. B. Eisregen) seine Wirkung verliert, muss ggf. mehrmals gestreut werden.

Wann muss ich den Winterdienst durchführen?

Schnee ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu räumen. Es sollte allerdings nicht bis zur letzten Flocke gewartet werden! Glätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Dauert der Schneefall über 20:00 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Winterdienst bis 07:00 Uhr (sonn- und feiertags bis 08:00 Uhr) des folgenden Tages durchzuführen.

Wo muss der Räum- und Streupflicht nachgekommen werden?

Auf den Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen, an denen das Grundstück anliegt, in der Breite von 1,50 m. Bei Straßen mit nicht erkennbarem Gehweg ist entlang der Grundstücksgrenze ein so breiter Streifen von Schnee zu befreien und bei Glätte abzustumpfen, dass zwei Personen ungehindert aneinander vorbeigehen können (in der Regel 1 - 1,20 m Breite).

Was gehört noch zum Winterdienst?

Hydranten und Absperrschieber und auch die Zugänge dahin gehören zur Räum- und Streupflicht – ebenfalls die Zugänge zu den Bereitstellplätzen der Abfallbehälter (bis zum Haltepunkt des Abfallsammel-fahrzeugs).

Vor meinem Grundstück befindet sich eine Haltestelle. Muss ich auch dort den Winterdienst durchführen?

Ja. Diese ist soweit zu räumen und zu streuen, dass der Zugang zu den Verkehrsmitteln gewährleistet und ein ungehindertes Ein- und Aussteigen möglich ist. Um Haltestelleninseln auf der Fahrbahn und die Fahrgastunterstände selbst kümmern sich die Verkehrsbetriebe.

Wer muss das Streumittel beseitigen wenn es nicht mehr erforderlich ist?

Für das Beseitigen ist unmittelbar nach Wegfall des Erfordernisses der Winterdienstpflichtige zuständig.

Darf ich Salz zum Auftauen verwenden?

Nein! Alle chemischen Auftaumittel sind verboten. Streusalz darf nur unter besonderen Ausnahmehinbedingungen – dazu gehören Blitzeis oder Rampen für Rollstuhlfahrer – im öffentlichen Verkehrsraum zum Einsatz kommen. Weitere Ausnahme: Städtischer Winterdienst zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

Mein Grundstück ist ein Eckgrundstück.

Anlieger, deren Grundstücke oder Eckgrundstücke an Straßenkreuzungen bzw. -einmündungen liegen, müssen alle anliegenden Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege in der erforderlichen Breite räumen und streuen.

Mir gehört ein sogenanntes Teilhinterlieger-Grundstück und ich bin der Hinterlieger. Bin ich auch zum Winterdienst verpflichtet?

Ja. Der Hinterlieger ist verpflichtet, die Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege auf der gesamten Länge, mit der das Grundstück an den Wegen anliegt, von Schnee und Eisglätte zu befreien.

Wohin mit dem ganzen Schnee?

Räumen Sie den Schnee in den Vorgarten oder auf den Gehweg am Fahrbahnrand – nicht in den Rinnstein, auf Abläufe oder vor Ein- und Ausfahrten. Die Ablagerung am Fahrbahnrand ist nur gestattet, wenn der Gehweg weniger als 2 Meter breit ist und der Straßenverkehr durch die Ablagerung nicht mehr als unvermeidbar behindert und nicht gefährdet wird. Die Schneewälle sollten Sie zum besseren Abfließen des Tauwassers im Abstand von mindestens 5 Metern in einer Schaufelbreite unterbrechen. An Fußgängerüberwegen und zur Sicherung von Dienstleistungen und der Versorgung sind in den Schneewällen ebenfalls Zwischenräume zu schaffen. Neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und -einmündungen den Schnee bitte nur so hoch anhäufen, dass Sichtbehinderung ausgeschlossen ist.

Kann ein anderer für mich den Winterdienst übernehmen?

Ja. Ein geeigneter Dritter kann die Pflicht des Anliegers für den Winterdienst übernehmen.

Kann ich mich vom Winterdienst befreien lassen, weil ich z. B. eine schwere Behinderung habe?

Nein! Wer körperlich nicht in der Lage ist, den Winterdienst durchzuführen, muss einen Dritten mit der Erfüllung seiner Pflicht beauftragen.

Was passiert, wenn ich den Winterdienst nicht durchführe?

Nach der Winterdienstsatzung kann gegen Sie ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Es droht eine Geldbuße von bis zu 500 €. Kommt es zu einem Personenschaden, ist ein Strafverfahren wegen Körperverletzung möglich. Weiterhin kann die geschädigte Person zivilrechtliche Forderungen (z. B. Behandlungskosten, Schadensersatz) geltend machen.